

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der NOVACRET Faserbaustoff-Technik GmbH

- 1. Geltungsbereich**
  - 1.1. Die allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Lieferverträge zwischen NOVACRET AG (Lieferant) und einem Kunden (Besteller).
  - 1.2. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.
- 2. Angebot**

Alle Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 3. Vertragsabschluß**
  - 3.1. Für den Inhalt und das Zustandekommen eines Liefervertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgeblich.
  - 3.2. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, technischen Unterlagen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen enthaltenen Angaben sind für den Vertragsinhalt nur dann verbindlich, wenn im Liefervertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 4. Preise**
  - 4.1. Die Preise verstehen sich, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, netto ab Lager des Lieferanten in Deutscher Mark oder nach der offiziellen Währungsumstellung in Euro.
  - 4.2. Bei Handelsklauseln "franko" oder "frei Haus" übernimmt der Lieferant die Zoll- und Frachtkosten, ausschließlich nachträglicher Änderungen der Frachttarife und Zollgebühren.
  - 4.3. Handelsklauseln sind nach den Regeln der INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung auszulegen.
- 5. Zahlungsbedingungen**
  - 5.1. Der Kaufpreis wird im Zeitpunkt der Ablieferung der Ware am Erfüllungsort fällig und ist innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Rechnungsdatum an, ohne Abzug von Spesen, Steuern und Gebühren irgend welcher Art zu bezahlen.
  - 5.2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne besondere Mahnung der Verzug ein. Der Verzugszinssatz beträgt 2 % über dem jeweils aktuellen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank; im kaufmännischen Geschäftsverkehr beträgt er mindestens 5 %.
  - 5.3. Der Besteller kann gegen den Kaufpreisanspruch nicht mit verjährten oder bestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder Waren wegen Ansprüchen des Bestellers, die vom Lieferanten bestritten sind, ist nicht statthaft.
- 6. Prüfung und Genehmigung der Waren, Lieferumfang**
  - 6.1. Für kaufmännische Besteller gilt die gesetzliche Rechtslage. Der nichtkaufmännische Besteller hat offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen, nicht offensichtliche Mängel innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang schriftlich zu rügen. Andernfalls verliert er seine diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche.
  - 6.2. Der Lieferant ist zur Lieferung von Mehr- und Mindermengen im Rahmen von 5 % mit befreiender Wirkung befugt.
- 7. Behandlung von Mängelrügen.**

Liegt eine Mängelrüge vor, so gibt der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit, sich an Ort und Stelle vom gerügten Mangel zu überzeugen. Der Besteller stellt dem Lieferanten auf dessen Begehren beanstandete Ware oder Proben davon auf eigene Kosten zur Verfügung. Rücksendungen bedürfen des Einverständnisses des Lieferanten.
- 8. Sachgewährleistung**
  - 8.1. Der Lieferant gewährleistet nur, daß die gelieferte Ware - vorbehaltlich Ziffer 3.2 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen - die handelsüblichen Eigenschaften besitzt und keine Mängel aufweist, die ihren Wert erheblich mindern.
  - 8.2. Für die Bestimmung der Güten, Maße und Gewichte der gelieferten Ware gelten die Werknormen des Lieferanten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 9. Haftung**
  - 9.1. Bei begründeter form- und fristgerechter Mängelrüge nimmt der Lieferant die beanstandete Ware zurück und liefert an deren Stelle einwandfreie Ware. Der Lieferant kann statt dessen nach eigener Wahl auch den Minderwert ersetzen.
  - 9.2. Jede weitere vertragliche und außervertragliche Haftung des Lieferanten, namentlich jene für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn, wird ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Haftungsausschluss sind Schäden, welche der Lieferant oder seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Im Fall der Eigenhaftung ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
  - 9.3. Der Besteller stellt den Lieferanten von Haftungsansprüchen von Dritten aus Schadensereignissen, die mit der Lieferung in Zusammenhang stehen, in vollem Umfang frei. Wird der Lieferant aus einem solchen Ereignis in Anspruch genommen, so steht ihm für sämtliche Aufwendungen das Rückgriffsrecht gegen den Besteller zu.
- 10. Gefahrtragung bei verspäteter Ablieferung**

Ist die rechtzeitige Ablieferung der Ware aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, unmöglich, so wird die Ware in Rechnung gestellt und auf Kosten und Gefahr des Bestellers vom Lieferanten gelagert.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
  - 11.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Der Besteller ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten in keiner Weise beeinträchtigt oder aufgehoben wird.
  - 11.2. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr im eigenen Namen für Rechnung des Lieferanten zu veräußern. Der Besteller tritt die Forderung aus der Weiterveräußerung bereits jetzt an den Lieferanten ab, der hiermit die Abtretung annimmt.
- 12. Verpackung und Transportversicherung**
  - 12.1. Container sind unverzüglich zu entladen und dem Transporteur zurückzugeben oder auszutauschen. Leistungsort für die Rücknahme von Transportverpackungen ist das Lager des Lieferanten.
  - 12.2. Der Transport und die Transportversicherung erfolgen auch dann auf Gefahr und zu Lasten des Bestellers, wenn der Lieferant die Versicherung abgeschlossen hat.
- 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
  - 13.1. Erfüllungsort ist das Lager des Lieferanten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist. Erfüllungsort für die Zahlungen des Bestellers ist der Geschäftssitz des Lieferanten.
  - 13.2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Lieferanten der Geschäftssitz des Lieferanten oder ein anderer zulässiger Gerichtsstand.
  - 13.3. Das Rechtsverhältnis untersteht deutschem Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.